

duen oblagen, nicht richtig oder gar nicht verstanden wurden, ist eben so leicht erklärlich, wie erkennbar, daß hierdurch Gemeinden und Einzelne in der Einsicht von der Pflicht der Anmeldung ihrer steuerfreien Grundstücke nur zu leicht beirrt werden konnten und beirrt worden sind.

Auch ist der Umstand in Betracht zu ziehen, daß

dd.

es sich hier nicht um einen Verlust des Staats, sondern um ein *damnum* der Steuerfreien handelt. Die ihnen diesem gegenüber obliegende Verbindlichkeit zur Entschädigung ist vom Staate anerkannt worden. Die Gesetze lassen da, wo es sich nicht um ein *lucrum captandum*, sondern um ein *damnum evitandum* handelt, für die Betroffenen eine größere Nachsicht und Gunst zu.

ee.

Die Fiction des Gesetzes, daß ein Anspruch, der nicht innerhalb der dazu gesetzlich bestimmten Zeit angemeldet wird, verloren sei, hat zwar ihre rechtliche Geltung, aber so wenig Jemand zur Bezahlung einer verjährten Schuld rechtlich verpflichtet ist, so wenig ist er deswegen moralisch oder nach dem Naturrechte von dieser Zahlungsverbindlichkeit befreit. Der wahrhaft redliche Schuldner zahlt immer, wenn auch seine Schuld verjährt ist. Der Staat und überdies der sächsische Staat wird und kann nicht das Entgegengesetzte von sich sagen lassen.

Aus diesem Grundsatz — und dies spricht zugleich gegen den obengedachten Einwand der Staatsregierung bezüglich der Bedenken über Nachbewilligungsfrist aus dem Gesichtspunkte der Autorität der Präklusivgesetze — floß denn auch

ff.,

daß in Fällen vorliegender Art mehrmals Indulgenzen der Regierung zugestanden worden sind. Man erinnert in dieser Beziehung nur an die Erfahrung, daß selbst nach Ablauf der für Einwechslung der alten Cassenbilletts bestimmten Präklusivfrist noch nachträgliche Anmeldungen zugelassen und berücksichtigt worden sind. Dies anzunehmen, möchte aber in dem vorliegenden Falle um so gerechtfertigter sein, als

gg.

der Termin, welcher zur Anmeldung des steuerfreien Grundeigenthums bestimmt war, verhältnißmäßig kürzer, als irgend eine derartige Frist, gestellt wurde. So z. B. ist auf die Entschädigung wegen Aufhebung des Bierzwanges bereits durch das Gesetz vom 27. März 1838 aufmerksam gemacht und durch das Gesetz vom 19. October 1843 die Präklusivfrist bis zum 31. December 1844 gesetzt worden. Das Gesetz wegen Emittirung neuer Cassenbilletts an die Stelle der bisherigen vom 16. April 1840 hat auf die Einziehung der ältern Cassenbilletts aufmerksam gemacht und die Verordnung vom 15. September 1842 hat die Einwechslungsfrist vom 1. Januar bis 31. December 1843, die Verordnung vom 9. November 1843 aber den Präklusivtermin auf den 1. März 1844 festgesetzt. Nicht mit Unrecht behaupten also die Petenten, daß im vorliegenden Falle der Staat weit weniger Nachsicht gezeigt habe, als in andern ähnlichen Fällen; und daß die in der That etwas kurze Frist sie, von andern Gesetzen in einer gesetzefruchtbaren Zeit überhäuft und abgehalten, so zu sagen, wehrlos überrascht habe, ist eine Behauptung, die für viele Fälle als richtig gelten mag.

Dies sind die Gründe, welche der Deputation das Gesuch der Petenten, in so weit sie unter die oben sub I. aufgestellte Kategorie fallen, als beachtungswerth erscheinen lassen.

Gleichwohl trägt die Deputation Bedenken, eine sofortige Gewährung des Gesuchs der Petenten zu befürworten. Denn allerdings ist nicht zu verkennen, wie auch von der hierüber von der unterzeichneten Deputation zugezogenen Finanzdeputation unserer Kammer erwähnt wurde, daß es bedenklich sei, nachträglich eine Summe zu bewilligen, deren Höhe eine zur Zeit völlig unbekannte Größe ist. Es ist möglich, daß die desfalls sich als nöthig ergebende Summe keineswegs das Quantum erreicht, welches zum Zwecke der Entschädigung der Grundsteuerbefreiten angenommen und noch übrig ist und das in rundem Betrage von 177,000 Thlr. — — besteht. Aber es ist auch eben so gut möglich, daß das erforderliche Quantum bei weitem diesen Betrag übersteige und auf eine Höhe sich stelle, die eine bedeutende Nachbewilligung nöthig macht. Dazu kommt noch, daß, wie in dem Budget dieser Finanzperiode über die obengedachte Restsumme der 177,000 Thlr. — — bereits eine Bestimmung stattgefunden hat, so auf den möglicherweise erforderlichen Mehrbetrag ein Postulat weder gestellt worden ist, noch, da sich letzterer bis zu Ende des Landtags gar nicht übersehen läßt, während desselben gestellt werden kann. Unter diesen Umständen hält es die Deputation nicht für rathsam, einen sofortigen Antrag auf eine nachträgliche Entschädigung der noch anzumeldenden Steuerentschädigungen an ihre Kammer zu richten, glaubt vielmehr, nur so weit gehen zu können, um, was hiermit geschieht, ihrer Kammer folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen: Dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer

A.

die nachträgliche Zulässigkeit der Anmeldungen derjenigen auf Grundsteuerentschädigung in dem bereits gesetzlich festgesetzten Umfange zu erhebenden Ansprüche, welche innerhalb der durch das Gesetz vom 8. November 1838 bestimmten Präklusivfrist nicht angemeldet, oder zwar angemeldet, aber ohne vorherige Entscheidung von den Anmeldenden zurückgenommen worden sind, genehmigen,

B.

die hohe Staatsregierung um Nachlassung einer andern, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 7. October 1837 anzuordnenden Präklusivfrist für Anmeldung jener Ansprüche, so wie auch darum ersuchen:

C.

den in Folge der begründet gefundenen Anmeldung sich ergebenden nöthigen Betrag der diesfälligen Entschädigungssumme in das Budget der nächsten Finanzperiode 1849—1851 als Postulat aufzunehmen.

## II. Theil des Berichts.

Die Petitionen betreffend, welche Reclamationen gegen Entscheidungen u. s. w. enthalten.

Die Petitionen 21, 22, 34, 35, 36, 37 betreffen Reclamationen wegen erfolgter Entscheidungen.

Da das Gesetz vom 8. November 1838 die Recursinstanzen in §§. 10 und 12 bestimmt, auch den Rechtsweg gegen die letzte Entscheidung des Finanzministeriums offen läßt, §. 13, so hätte es denen, die sich in ihren Rechten beschwert halten, obgelegen, sich auf den Rechtsweg zu wenden. Gegen eingetretene Rechtskraft von Entscheidungen, seien sie nun auf dem Verwaltungswege oder Rechtswege gegeben, ist aber nichts zu thun. Was

zugleich